1.Obwohl die Ast von Anfang an klar gestellt hat, dass ihr Entwürfe der Schriftsätze vorzulegen sind, da die Pkh Verfahren mangels Finanzierung von ihr geführt wurden und der Fall komplex ist. Dies anwaltsseits zugesagt wurde und auch bekannt ist, dass Fristen, auch die internen, behindertengerecht sein müssen. Wurde beides missachtet und ein völlig unzureichender, fehlerhafter Schriftsatz am 30.09. zu Gericht gegeben.

a)
Zunächst hat Rechtsanwalt F selbst gegenüber dem Gericht am 30.09. vorgetragen, dass die Ast als Klägerin behindertengerechte Fristen braucht. Was bewilligt wurde und die Verhandlung nach hinten verlegt.

b)
Dass die Ast Entwürfe sehen muss, weil der Anwalt nicht im Pkh Verfahren dabei war und der Fall einen Aktenordner umfasst, war vor Mandat gegenüber Anwalt Füßlein klar gestellt worden. Rückfragen erfolgten durch Ra Füßlein nicht.

Beweis: Protokoll des Gesprächs im Beisein einer Zeugin vom 09.12.25, Anlage 1

Auch für den konkreten Schriftsatz wurde seitens der Ast klar gemacht, dass sie hinreichend Zeit zum Lesen braucht.

Beweis: Protokoll des Gesprächs im Beisein einer Zeugin vom 25.08.26, Anlage 2

c)
Augenscheinlich und aus Gründen, die nur Rechtsanwalt F kennt, sollten möglichst kurze Fristen gesetzt werden, um eine sachgemäße Korrektur durch die Ast zu vermeiden.

Dies war auch konkret für diesen Schriftsatz in dem Gespräch nach Eingang Gegnerschriftsatz vereinbart worden, wo auch die wichtigsten Punkte vereinbart worden waren (Vorlegen Urkundenbeweise, Zeugenbeweise, Betrug und Zeugin benennen, Einkommensnachweise Erblasser und Gegnerin, Rspr Belege im Erbrecht, zu den Anwürfen Stellung nehmen, Abnahme Einkommen und Vermögenssorge lassen auf Geschäfts- und Testierunfähigkeit schliessen).

Beweis: Protokoll des Gesprächs im Beisein einer Zeugin vom 25.08.26, Anlage 2

Am 08.09. teilte die Ast dem Anwalt mit, dass wegen Krankheit Entwurf und Beweise eine Woche später kommen und stellte noch mal klar dass substantiiertes Bestreiten möglich war und gefordert ist, weil eine sekundäre Darlegungslast in Sachen Belege im Erbrecht besteht, nämlich bei erheblichem verschwundenen Vermögen und Einkommen. Und das wiewohl die Gegnerin zeitweise auch sehr gut verdiente.

Beweis: Email Ast vom 08.09.26 mit Attest, Anlage 3

Am 14.09. wurde angekündigt, Entwurf und Beweise in einem Aktenordner und digital auf USB Stick bei dem Anwalt in der Kanzlei abzugeben. Hier war schon die Gliederung mitgeteilt worden, an der sich der Umfang der Beweise und Angriffe ablesen lässt. Es wurde ein weiterer Besprechungstermin dazu und eine entsprechende Fristverlängerung vorgeschlagen. Es wurde noch einmal auf die Rechtssprechung im Erbrecht und den Schutz durch die UN-BRK vorgeschlagen.

Beweis: Fax Ast vom 14.09.26 (alle Faxe waren auch noch per mail versandt), Anlage 4

Da Anwalt Füßlein am 15.09. gegen 15 Uhr nicht in seiner Kanzlei anzutreffen war, wurde ihm im Beisein der Pflegeperson der Ordner mit den ausgedruckten Unterlagen vor die Türe gehängt und der Stick mit den digitalen Unterlagen in den Briefkasten gegeben. Es wurde um Mitteilung gebeten, wie zum Fristende 21.09.26 verfahren werden soll. Es wurde noch mal auf die unterlassenen ärztlichen Massnahmen durch die garantenpflichtige Gegnerin verwiesen und das hier keine Pflegeleistungen abzuziehen sind und die Stellungnahme zu den Anwürfen verwiesen.

Beweis: Mail Ast vom 15.09.26 und Entwurf mit Anschreiben, Anlage 5

Eine Rückmeldung oder Rückfragen erfolgten durch Ra Füßlein nicht.

Am 17.09. wies die Ast Ra Füßlein an, die Frist angemessen zu verlängern, nämlich so, dass auch eine interne Abstimmung, Kommunikation möglich ist.

Beweis: Fax Ast vom 17.09.26 (alle Faxe waren auch noch per mail versandt), Anlage 6

Ra Füßlein verwies auf seine alte und bewilligte Fristverlängerung zum 21.09. und meinte wohl, eine neue Fristverlängerung sei nicht nötig. Augenscheinlich wollte er nichts weiter unternehmen und die Frist verstreichen lassen.

Beweis: Mail Ra Füßlein 18.09., Anlage 7

Am 21.09. morgens musste die Ast den Anwalt erneut darauf aufmerksam machen, dass die Frist heute abläuft und dieser auch noch keinen Entwurf vorgelegt hat. Es wurde angewiesen, eine angemessen Fristverlängerung zu beantragen und zwar auch um den Entwurf zu besprechen.

Beweis: Fax Ast vom 17.09.26 (alle Faxe waren auch noch per mail versandt), Anlage 8

Diesem kam Ra Füßlein insofern nicht nach, als dass er nur eine Fristverlängerun zum 30.09. beantragte und dies mit leichter Krankheit und kleineren noch anfallenden Arbeiten begründete. Die nötige Kommunikation mit der Ast kommt nicht vor und war daher wohl auch nicht geplant. Der Ast gegenüber erklärte Ra Füßlein den Entwurf diese Woche fertig zu machen.

Beweis: Mail Ra vom 21.09., Anlage 9

Am 22.09. wies die Ast Ra Füßlein noch mal daraufhin, dass vereinbart war, dass diese Entwürfe gegenliest. Er wird angewiesen, diesen zum 25.09. vorzulegen, so dass dieser am Wochenende von der Ast gelesen wird.

Beweis: Fax Ast vom 22.09.26 (alle Faxe waren auch noch per mail versandt), Anlage 10

Am 25.09. bekommt Ra Füßlein die zum digitalen Versand verkleinerten Beweise im Pdf Format und außerdem die von einer Fachperson durchgeführten Berechnungen zur Kredittilgung durch den Erblasser.

Beweis: Mail Ast vom 25.09.26, Anlage 11

Von Rechtsanwalt F ging zur Frist nichts ein.

Daher setzte die Ast am 26.09. vormittags erneut eine Frist, zu Montag Abend.

Beweis: Fax Ast vom 26.09.26 (alle Faxe waren auch noch per mail versandt), Anlage 12

Hierauf behauptete Ra Füßlein, sein PC sei seit Mitte der Woche kaputt- dies hatte er aber bei Anfall für nicht nötig gehalten zu kommunizieren.

Beweis: Mail Ra vom 26.09.26, Anlage 13

d)
Konsequenz der von Ra Füßlein selbst entgegen Weisungen der Ast gesetzten Frist und durch sein internes Verhalten, entgegen Zusage keinen Entwurf mit angemessener Frist zur Korrektur abzugeben, war ein völlig fehlerhafter und unzureichender Entwurf, der dann letztlich eingereicht wurde, weil der von der Ast nicht in 1,5 Tagen korrigiert werden konnte.

Am Abend es 28.09 ging ein Entwurf ein, entgegen den Angaben des Anwalts waren weder die von der Ast in ihrem Entwurf geforderten Anträge zu Akten und Urkundenbeiziehung nicht benannt, sondern einfach pauschal erklärt, der Ast lägen Urkunden vor und auf die Akte wurde verwiesen, aber keine Beziehung beantragt. Von den Zeugenbeweisen, fehlen die zu Einkommen, Vermögen und Betrug und die zu Ansprüchen aus Firmen des Erblassers sind nicht vollständig. Der Anwalt behauptet, Gesundheitssachen des Erblasser würden zum Erbscheinsverfahren gehören. Dies ist rechtlich falsch, Ansprüche sollen möglichst in einer Klage geltend gemacht werden. Darüber hinaus ging es hier darum, den Anwürfen der Gegnerin entgegen zu treten und zu erklären, dass keine Pflegeleistungen abzuziehen sind, wenn das Siechtum des Erblassers selbst verschuldet ist, weil die garantenpflichtige Gegnerin den ärztlichen Massgaben nicht nachgekommen ist. Darüberhinaus strotzt der Entwurf nur so von inhaltlichen und formalen Fehlern, der von der Ast genau beschriebene Beweis K 23 wird nicht wiedergegeben, die Vermögenszusammenrechnung ist falsch. Rechtsanwalt F stellte keine Rückfragen und betrieb keine eigene Aufklärung zu Fragen in Sachen Immobilie sondern erklärte am Tag des Fristablaufs, das habe er nicht verstanden. Dazu im Detail, siehe nächster Punkt.

Beweis: Mail Ra vom 28.09.26, Anlage 14

Dies war zu spät für die Ast um zu erkennen, welche wichtigen Angaben fehlen und welche Korrekturen nötig sind. Wegen Behinderung und auch kurzfristiger akuter Erkrankung war es der Mandantin es nicht möglich war die fehlenden Beweisantritte und alle Fehler zu überblicken.

Beweis: eidesstattliche Versicherung mit Attest, Anlage 15

So dass die Ast auch nicht, wie mit der Pflegeperson ursprünglich verabredet, sich in das Cafe gegenüber der Kanzlei setzen konnte, um am Tag der Abgabe den Entwurf so lange zu bearbeiten, bis dieser fehlerfrei ist. Dies war mit der Pflegeperson geplant worden, weil die

Ast Hilfe braucht um die Kanzlei ohne Aufzug zu erreichen und die Pflegeperson an dem Tag auch mit Arztbesuchen wegen akuter Erkrankung im gleichen Bezirk unterwegs war.

Zeugenbeweis: Frigga Wendt, Prenzlauer Allee 105, 10409